

Landespressekonferenz, am Montag, 17. November 2014, um 10.00 Uhr, im Königin Olga Bau, Raum 441, Königstr. 9, 70173 Stuttgart

25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention:

Kinderrechte für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge umsetzen

Bündnis fordert Gleichstellung der unbegleiteten minderjährigen Kinder mit allen Kindern

Statement Marlene Seckler, Fachreferentin für Migration beim Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg.

Anlass:

Der deutsche Vorbehalt, der ausländische Kinder und Jugendliche von der UN Kinderrechtskonvention ausschloss, wurde am 15.07.2010 von der Bundesrepublik zurückgenommen. Die UN Kinderrechtskonvention jährt sich am 20. November zum 25. Mal. Umso skandalöser, dass wir zum 25. Jubiläum konstatieren müssen:

Unbegleitete minderjähriger Flüchtlinge (UMF) werden gegenüber ihren Altersgenoss_innen heute in Baden-Württemberg und der ganzen Bundesrepublik benachteiligt. Zusätzlich drohen sich vor dem Hintergrund wachsender Flüchtlingszahlen die langjährig erarbeiteten Standards im Umgang mit diesen Kindern und jungen Menschen zu verschlechtern.

UN-KRK Artikel 3 [Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2013:

„Der Schutz von Kindern vor Gewalt, Vernachlässigung und die Weiterentwicklung der Wahrnehmung der Rechte von Kindern (VN-Kinderrechtskonvention) ist ein zentrales Anliegen dieser Koalition. Wir werden jede politische Maßnahme und jedes Gesetz daraufhin überprüfen, ob sie mit den international vereinbarten Kinderrechten in Einklang stehen.“

Forderung:

Da sich in der Praxis kaum etwas geändert hat und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge weiterhin wie Ausländer_innen und nicht vorrangig wie Kinder behandelt werden, fordern der Paritätische Baden-Württemberg, der Deutsche Kinderschutzbund Baden-Württemberg, der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg und die Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt e.V. aus Anlass des 25. Jubiläums der UN-KRK das Land Baden-Württemberg auf, die dem Land zur Verfügung stehenden landesrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen und UMF in Baden-Württemberg zu ihren Kinderrechten zu verhelfen, sowie auf Bundesebene im Bundesrat auf die Umsetzung der im Koalitionsvertrag formulierten Anpassung der Gesetze zu drängen.

Hintergrund:

Von 3809 Inobhutnahmen in Baden-Württemberg im Jahre 2013 sind 517 Kinder und Jugendliche aus dem Ausland allein eingereist. Da sie nicht in Deutschland aufgewachsen sind und auf dem Weg hierher harte Erfahrungen machen mussten, ergibt sich für diese Kinder und Jugendlichen ein besonderer Jugendhilfebedarf. Nicht jede Jugendhilfeeinrichtung in Baden-Württemberg ist auf diese Bedarfe eingestellt. Erschwerend hinzu kommt, dass die ausländerrechtlichen Einschränkungen die Umsetzung und die Ziele der Jugendhilfe konterkarrieren.

Durch die wachsende Zahl der in Baden-Württemberg ankommenden UMF werden die Plätze für Fremdunterbringungen vor allem in den Inobhutnahmestellen knapp und die Kosten steigen. Da sich diese Problematik hauptsächlich in den Kreisen entlang der Grenze und in den größten Stadtkreisen darstellt, also max. 10 Kreise betrifft, möchte die Landesregierung jetzt alle Asylbewerber_innen unter den UMF auf 44 Kreise verteilen. Im Vordergrund steht dabei, dass diese Kinder und Jugendlichen überhaupt untergebracht werden können, nicht aber wie den besonderen Bedarfen und den Kinderrechten entsprochen werden kann.

Einzelforderungen zur Lösung der Problematik:

1. Ausländerrechtliche Bestimmungen hindern die vollständige Umsetzung der UN-KRK. Zum Beispiel muss ein 15-jähriger unbegleiteter Minderjähriger zur Verlängerung seiner Duldung alle drei Monate zur Ausländerbehörde. Statt eine jugendhilferechtliche Perspektive für den Minderjährigen zu entwickeln führt dieser schikanöse Verwaltungsakt zur Verunsicherung und zur Abschreckung. Wegen der Residenzpflicht kann an keinem Fußballspiel außerhalb des Bezirkes der Ausländerbehörde teilgenommen werden. Dasselbe gilt für einen Besuch des Landschulheimes mit der Klasse.

Forderung:

Aufenthaltserlaubnis für für alle UMF bis zur Beendigung der Schule, Aus- und Weiterbildung

2. Das SGB VIII hält Möglichkeiten vor, den besonderen Bedarfen bei UMF wie beispielsweise der Sprache, dem kulturellen Hintergrund oder Traumatisierungen zu entsprechen. Der vollständigen Ausschöpfung dieser Rechte wird in Baden-Württemberg nicht Folge geleistet. Durch die Verteilung von UMF nach Gießkannenprinzip in 44 Kreise werden zwar die Kreise mit hohen Konzentrationen entlastet, die Lebensperspektive der UMF wird durch unerfahrene Betreuung allerdings massiv belastet und gefährdet.

Forderung: Kompetenznetzwerke, die sich mit UMF auskennen und solche, die sich für diese besonderen Bedarfe qualifiziert haben und qualifizieren wollen, sollen UMF aufnehmen. Keine Verteilung in alle Kreise.

3. Durch die aktuelle Entwicklung der wachsenden Zuzugszahlen werden einige Kreise mit hohen Konzentrationen von UMF überdurchschnittlich hoch belastet. Zusätzliche Amtsvormünder_innen müssen eingestellt werden. Die Belastung dieser Fachkräfte ist außergewöhnlich, da sie sich zeitintensiv neben den Fragen der Jugendhilfe auch mit interkulturellen oder Fragen zur Traumatisierung beschäftigen müssen. Das Ausländerrecht erfordert viele Behördengänge, das Verfahren der Altersfeststellung und bspw. Dolmetscher_innen verursachen einen hohen zeitlichen und damit finanziellen Aufwand. Sprachkurse für 16 und 17jährige werden aus Kostengründen häufig nicht angeboten.

Forderung: Die Kosten für die Jugendhilfe sind durch das SGBVIII (§89d) zwar abgedeckt, werden aber nicht immer ausgeschöpft. Auf den Kosten, die durch ausländerrechtliche Vorgaben entstehen bleiben die Jugendämter und damit die Kreise sitzen. Hier muss das Land den Kreisen zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen.

Fazit:

Wenn wir angelehnt an die UN-KRK Kinderrechte ernsthaft umsetzen wollen, müssen Jugendhilfe-Standards für UMF aufgestellt werden, ausländer-rechtliche Anforderung auf ein Mindestmaß reduziert werden und die Kreise finanziell entlastet werden.

Die Landesregierung und die Kreise vor Ort haben rechtliche Möglichkeiten und Ermessensspielräume dahin zu wirken.

Nähere Informationen auf:

<http://www.parityet-bw.de/content/e153/e178/e3977/e190/e32536/>